



Abteilung 13

GZ: ABT13-29214/2021-11

Ggst.: Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H.
Erweiterung des Tonabbaues Altenmarkt
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 6. April 2021

**Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H.
Erweiterung des Tonabbaues Altenmarkt**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 21. Jänner 2021 der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Forstbehörde wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Oberwaltersdorf (FN 107266 w des Landesgerichtes Wiener Neustadt) „Erweiterung des Tonabbaues Altenmarkt“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 21. Jänner 2021 hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Forstbehörde bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Rodungsvorhaben „Tonabbau Altenmarkt“ der Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Oberwaltersdorf (FN 107266 w des Landesgerichtes Wiener Neustadt) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Antragstellerin hat einen Technischen Bericht vom 22. Dezember 2020, GZ: 2915, erstellt von DI Emmerich Schuscha, Franz Josef-Straße 8, 8700 Leoben (**Beilage 1**), vorgelegt.

II. Am 1. März 2021 hat die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, zum Feststellungsantrag der Forstbehörde Stellung genommen und folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend als Montanbehörde vom 1. Juni 2011, GZ: BMWFJ-67.150/0022-IV/10/2011, samt Tagbaugrundriss/Beilage 1 zum Gewinnungsbetriebsplan 2011 bis 2015 (**Beilage 2**)
- Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Montanbehörde vom 18. Jänner 2016, GZ: BMFW-67.150/0004-III/10/2016, samt Tagbaugrundriss/Beilage 1 zum Gewinnungsbetriebsplan 2016 bis 2020 (**Beilage 3**)
- Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Montanbehörde vom 12. Juni 2018, GZ: BMNT-67.150/0061-VI/10/2018, samt Übersichtskarte mit Abbaubereich, Zufahrt und Erkundungsbohrungen/Beilage 2 zum Gewinnungsbetriebsplan Abbau ÜS Malteser I (**Beilage 4**)
- Übersichtskarte Abbauflächen vom 22. Februar 2021, Tagbaustand: 22. Mai 2019 (**Beilage 5**)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld als Forstbehörde vom 12. April 2006, GZ: 8.1 G 138 – 05 (**Beilage 6**)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld als Forstbehörde vom 12. April 2006, GZ: 8.1 M 107 – 06 (**Beilage 7**)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Forstbehörde vom 26. April 2016, GZ: ABT10-2.0-17636/2014-50 (**Beilage 8**)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Forstbehörde vom 9. November 2018, GZ: ABT10-17636/2014-324, samt planlicher Beilage zum Bescheid (**Beilage 9**)

- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Forstbehörde vom 19. August 2019, GZ: ABT10-17636/2014-395 (Beilage 10)
- Übersichtskarte Rodungsflächen vom 26. Jänner 2021 - Rodungsansuchen 2020 (Beilage 11)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als AWG-Behörde vom 29. März 2016, GZ: ABT13-38.20-284/2015-23 (Beilage 12)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als AWG-Behörde vom 8. Februar 2019, GZ: ABT13-38.20-284/2015-73 (Beilage 13)
Projektergänzung betreffend die Einhaltung der Abbau- und Rodungsflächen (Beilage 14)

III. Mit Schreiben vom 2. März 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IV. Die Umweltschützerin hat am 11. März 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. betreibt auf den Gst. Nr. 807, 812 je KG Altenmarkt bei Fürstenfeld einen Tonabbau und eine Bodenaushubdeponie. Nunmehr ist die Erweiterung der Rohstoffgewinnung geplant; dafür ist auch eine Rodungsbewilligung erforderlich, die beim BMLRT anhängig ist. Aufgrund der Größe der bereits bewilligten und der nun eingereichten Rodungs- und Abbauflächen hat die Bundesministerin bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Rodungsvorhaben ‚Tonabbau Altenmarkt‘ eingebracht. Die rechtsfreundliche Vertretung der Antragstellerin legt in ihrem Schriftsatz vom 24. Februar 2021 dar, dass das Erweiterungsprojekt in keinem schutzwürdigen Gebiet liegt und die einschlägigen Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht, weshalb keine UVP erforderlich sein kann. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen und darf dazu ausführen wie folgt:

A) Lage in einem schutzwürdigen Gebiet:

Z 25 d des Anhang 1 des UVP-G sieht für die Erweiterung von Lockergesteinsabbauen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und E entsprechend reduzierte Schwellenwerte für die Durchführung einer Einzelfallprüfung vor. Die Erweiterung des Tonabbaues Altenmarkt nimmt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A in Anspruch; aus meiner Sicht befindet sich das Vorhaben jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E: wie aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich ist, grenzt das Projektgebiet unmittelbar an das Kurgelände von Bad Blumau an (flächenhafte Ersichtlichmachung). Das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E betrifft nicht nur Wohnbauland, sondern auch Gebiete für ... Kuranstalten... (Z 2). Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes sind Menschen und menschliche Nutzungsinteressen, insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Lebensqualität (vgl. ENNÖCKL, RASCHAUER, BERGTHALER, Kommentar zum UVP-G³, Anh 2, RZ 15; BMLFUW, Leitfaden EFP, 7). Kurgelände sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genützt werden oder die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, die die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern (§ 30 Abs. 1 Z 8 Stmk. ROG). Bad Blumau ist gemäß dem Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetz als Kurort anerkannt, das Kurgelände erstreckt sich über den im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Bereich und reicht bis unmittelbar an das Projektgebiet heran. Aus meiner Sicht befindet sich das Vorhaben daher in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Gebiet für Kuranstalten), weshalb die Schwellenwerte der Z 25 d des Anhanges 1 zum UVP-G einschlägig sind. Diese werden durch das Vorhaben überschritten, weshalb in weiterer Folge die Auswirkungen der geplanten Abbauerweiterung auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets zu prüfen sein werden.

B) Kumulation:

Aus meiner Sicht ist gemäß Z 46 b) des Anhanges 1 zum UVP-G eine Kumulationsprüfung durchzuführen. Es handelt sich dabei um einen eigenen Änderungstatbestand, der 2 Tatbestandselemente enthält:

- die in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsflächen und die geplante Erweiterung beanspruchen eine Fläche von mindestens 20 ha und
- die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt mindestens 5 ha.

Das Vorhaben überschreitet gemeinsam mit den bestehenden Rodungsbewilligungen den Schwellenwert von 20 ha klar; das zweite Tatbestandselement (TBE) wird hingegen knapp nicht erreicht. In der Literatur habe ich keinen Hinweis dazu gefunden, dass eine Kumulationsprüfung lediglich hinsichtlich des Tatbestandselements ‚20ha‘ zulässig ist. Da im vorliegenden Fall die Erweiterungsfläche knapp unter 5 ha liegt und daher das zweite TBE nur ganz knapp nicht erreicht wird, erscheint mir eine diesbezügliche Kumulationsprüfung gerechtfertigt. Es wird daher höflich angeregt, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld nachzufragen, ob im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Rodungserweiterung Anträge auf Rodungen von Flächen im Ausmaß von zumindest 1,25 ha vorliegen (-> 25% des Tatbestandselements ‚5 ha‘).“

V. Die Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 25. März 2021 zur Frage des Vorliegens eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E wie folgt Stellung genommen:

„Im rechtskräftigen FWP 3.0 ist südlich der neuen Umfahrungstrasse ein Kurgebiet ausgewiesen. Im Zuge der ÖEK-Revision 1.0 (in Rechtskraft seit 2018) wurde das Potenzial dafür jedoch rückgenommen. Somit entfiel im FWP die Rechtsgrundlage für das Kurgebiet. In der derzeit endvorgelegten FWP-Revision 1.0 (die beschlossen, jedoch noch nicht in Rechtskraft ist) ist dieses Kurgebiet deshalb nicht mehr enthalten.“

Es befinden sich im Gemeindegebiet von Fürstenfeld keine im FWP ausgewiesenen Flächen für eine Wohnnutzung (Allgemeines Wohngebiet, Reines Wohngebiet, Dorfgebiet) im Abstand von 300 m von den besagten Grundstücken. In der nördlichen Nachbargemeinde Blumau kommt jedoch ein Teil des Siedlungsraumes von Bierbaum an der Safen innerhalb des 300 m-Abstandes zu liegen. Der Mindestabstand von der Grundstücksgrenze (Gst. Nr. 807) bis zum Wohngebiet beträgt ca. 170 m (und liegt demnach innerhalb der 300m-Distanz).“

VI. Die Montanbehörde hat am 23. März 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Die Ausführungen bzw. Angaben der Bergbauberechtigten zum Tonabbau Altenmarkt sind für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Montanbehörde, Süd, nachvollziehbar. Dem ist nichts hinzuzufügen. Die rechtliche Beurteilung der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, wonach das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei, wird seitens der Montanbehörde Süd geteilt.“

VII. Die Projektwerberin hat am 30. März 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Lage in einem schutzwürdigen Gebiet

Die Umweltsachverständige bringt vor, dass sich das Vorhaben der Einschreiterin in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Nahebereich eines Siedlungsgebietes) befinde und verweist zum Beweis dazu auf eine Ersichtlichmachung eines Kurgebietes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Blumau. Dazu ist festzuhalten, dass als Siedlungsgebiet oder Nahebereich eines Siedlungsgebietes ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben gilt, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

- Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
- Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Übereinstimmung herrscht in Lehre (z.B. Ennöckl-Raschauer-Bergthaler, UVP-G³, Rz 15 zu Anhang 2; ebenso Schmelz-Schwarzer, UVP-G, Rz 48 zu Anhang 2) und Judikatur (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18),

dass bei der Prüfung der Frage, ob sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E befindet, ausschließlich relevant sei, ob in einem Umkreis von 300 m um das zu betrachtende Vorhaben Grundstücke vorhanden sind, die eine der in Anhang 2 genannten Bauland-Widmungskategorien (darunter Bauland-Kurgebiet) aufweisen. Dies ist aber nicht der Fall. Selbst aus dem von der Umweltschutzbehörde übermittelten Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan ist nämlich zweifelsfrei abzuleiten, dass eine Widmung Bauland-Kurgebiet nicht vorliegt. Der Planausschnitt enthält lediglich eine Kenntlichmachung eines Kurbezirkes gemäß § 18 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, diese weist aber nicht die im UVP-G 2000 geforderte Rechtsqualität einer Flächenwidmung im Bauland auf, sondern stellt lediglich eine Ersichtlichmachung dar, der nicht die Qualität einer Flächenwidmung zukommt. Dies ergibt sich auch daraus, dass diese Kenntlichmachung über andere Widmungsarten darübergerlegt wurde, was bei einer Flächenwidmungskategorie gar nicht möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Stmk. ROG sowohl in der aktuellen, als auch in älteren Fassungen sehr wohl eine eigenständige Widmungskategorie ‚Bauland-Kurgebiet‘ kennt, eine solche Widmung hier aber gerade nicht verordnet wurde. Schon aus diesem Grund ist das Vorbringen der Umweltschutzbehörde unzutreffend. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch der geforderte Nahebereich einer der in Anhang 2 genannten Bauland-Widmungskategorien zum Vorhabensgebiet (300 m Umkreis) nicht gegeben ist. Zu beachten ist dabei, dass das UVP-G 2000 von einem Umkreis von 300 m um das Vorhaben spricht. Maßgeblich für die Bemessung des relevanten Umkreises ist somit NICHT die Grenze des Grundstücks, auf dem sich das Vorhaben befindet, sondern das vom Vorhaben in Anspruch genommene Gebiet, wie es sich aus den Projektunterlagen und/oder den Genehmigungsbescheiden ergibt.

Die Einschreiterin legt in diesem Zusammenhang zwei Ausschnitte aus dem Flächenwidmungsplan vor, in die die 300 m-Linie gemessen, von der Vorhabensgrenze (entsprechend den Genehmigungsbescheiden), eingetragen ist (bei dieser Darstellung wurde sogar die Zufahrtsstraße zum Vorhabensgebiet berücksichtigt). Aus diesen Plandarstellungen kann entnommen werden, dass das am nächsten gelegene Bauland vom Vorhabensgebiet knapp 317 m entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber um einen Bereich, der seit vielen Jahren genehmigt und nicht Gegenstand dieses Änderungs-/Erweiterungsvorhabens ist. Die Entfernung der verfahrensgegenständlichen Projekterweiterung zum nächstgelegenen Bauland ist (siehe beiliegende Pläne) nahezu doppelt so groß. Somit ist auch die im UVP-G 2000 normierte Voraussetzung einer maximalen Entfernung von 300 m nicht erfüllt. Aus Sicht der Einschreiterin steht daher fest, dass im Umkreis von 300 m um das Vorhabensgebiet keine der in Anhang 2 genannten geschützten Baulandwidmungskategorien vorhanden sind.

2. Kumulation

Auch das Vorbringen der Umweltschutzbehörde zum Kumulation kann von der Einschreiterin nicht nachvollzogen werden. Auszugehen ist von der Bestimmung in § 3a Abs. 1 Z 2 leg cit., wonach Vorhaben, für die - wie im gegebenen Fall - ein eigener Änderungstatbestand festgelegt ist, dann einer UVP zu unterziehen sind, wenn die Voraussetzungen in diesem Änderungstatbestand erfüllt sind. Dies ist nicht der Fall, da das UVP-G 2000 für den hier in Frage kommenden Vorhabentypus in Z 46 nicht nur die Erreichung des Schwellenwertes an sich verlangt, sondern auch, dass die Erweiterung per se eine Fläche von zumindest 5 ha in Anspruch nimmt. Der Gesetzgeber hat für Rodungen also einen eigenen, strengeren Änderungstatbestand in Z 25 Spalte 1 lit. b eingeführt: Anders als bei anderen in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 genannten Vorhaben, die erst bei einer Erweiterung von zumindest 50 % des einschlägigen Schwellenwertes und nach Durchführung einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig sind, sind Rodungserweiterungen bereits ab einer Flächenerweiterung von 5 ha, also 25 % des Schwellenwertes und Durchführung einer Einzelfallprüfung (§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000) allenfalls UVP-pflichtig. Dass das Kriterium einer mindestens 25-%igen Erweiterung im gegebenen Fall nicht erfüllt ist, wird auch von der Umweltschutzbehörde nicht bestritten, weshalb das Vorhaben für sich genommen die Voraussetzungen des spezifischen Änderungstatbestandes nicht erfüllt und sich daher daraus keine UVP-Pflicht ergeben kann.

Anders als die Umweltschutzbehörde vermeint, kann sich aber auch auf Basis der Kumulationsbestimmung in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht für dieses Erweiterungsvorhaben ergeben, da diese

schlichtweg unanwendbar ist. Diese Bestimmung lautet wie folgt: ‚Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.‘

Die Umweltschutzbehörde vertritt nun in diesem Zusammenhang die Meinung, dass auch hinsichtlich des Kriteriums einer zusätzlichen (vorhabensbedingten) Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha eine Kumulation mit allfälligen anderen Vorhaben vorzunehmen sei. Dies ist aus Sicht der Einschreiterin unzutreffend: eine Betrachtung der Kumulationsbestimmungen sowohl in § 3 Abs. 2 als auch in § 3a Abs. 6 leg cit. zeigt, dass eine Kumulierung mit anderen Vorhaben immer nur dann vorzunehmen ist, wenn der einschlägige Schwellenwert nicht erreicht wird. Sobald der Schwellenwert durch das Vorhaben selbst erreicht wird (wie hier), kommt eine Kumulierung nicht mehr in Betracht. Der Schwellenwert für Rodungen in nicht schutzwürdigen Gebieten beträgt 20 ha. Entgegen der Auffassung der Umweltschutzbehörde stellt die Voraussetzung einer mindestens 5 ha großen zusätzlichen Rodungsfläche auch KEINEN eigenständigen Schwellenwert dar, sondern eine Mindestgrenze, die dazu gedacht ist, Kleinstvorhaben aus dem Regime des UVP-G 2000 auszuklammern. So gilt auch für alle anderen Erweiterungsvorhaben, und zwar auch für jene ohne eigenen Änderungstatbestand, als Voraussetzung für eine Kumulierung, dass die beantragte Kapazitätserweiterung zumindest 25 % des einschlägigen Schwellenwertes erreichen muss. Dementsprechend ordnet § 3a Abs. 6 leg cit. für Erweiterungen an, dass eine Kumulierung dann nicht durchzuführen ist, wenn die beantragte Kapazitätserweiterung weniger als 25 % des Schwellenwertes erreicht. Da das UVP-G 2000 für Rodungen - anders als für andere Vorhaben - einen spezifischen Änderungstatbestand enthält, hat er die 25 %ige Mindestgrenze für eine Anwendbarkeit der Bestimmungen des UVP-G 2000 auf Erweiterungen/Änderungen in den Änderungstatbestand aufgenommen. Diese Vorgangsweise ist dem geschuldet, dass eine verwirklichte Rodung nicht mehr änderbar ist, sondern mit der bescheidkonformen Nutzung des Bodens für waldfremde Zwecke abschließend konsumiert ist. Die spezifischen Änderungstatbestände schaffen gleichsam die Fiktion einer bestehenden und damit erweiterbaren Rodung (vgl. Schmelz-Schwarzer, UVP-G, RZ 7 zu Anhang 1 Z 46). Mit anderen Worten: es war nicht möglich, die bei anderen Vorhaben für die Zulässigkeit einer Kumulation festgelegte zumindest 25%ige Kapazitätserweiterung auch auf Rodungen anwendbar zu machen, da eben eine Erweiterung bei Rodungen auf Grund der eingetretenen abschließenden Konsumtion nicht denkbar ist. Der Gesetzgeber musste daher einen anderen Weg wählen, um kleine Erweiterungsvorhaben aus dem Regime des UVP-G 2000 auszunehmen, und hat daher die 25 %-Grenze, die bei anderen Vorhaben als Untergrenze für eine Kumulierung gilt, für Rodungen explizit in den Änderungstatbestand hineingenommen. Dies ändert aber nichts daran, dass der für Rodungen geltende Schwellenwert nach wie vor 20 ha ist. Würde man der Auffassung der Umweltschutzbehörde folgen, müssten bei Rodungen Fremdvorhaben doppelt berücksichtigt werden: einmal bei der Frage, ob der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird und das zweite Mal bei der Berechnung der Mindestgröße der neu hinzukommenden Rodungsfläche von 5 ha. Eine solche Absicht würde Rodungen im Vergleich zu anderen Vorhaben krass benachteiligen und kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Im Ergebnis ist daher nach Auffassung der Einschreiterin nach wie vor davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Oberwaltersdorf (FN 107266 w des Landesgerichtes Wiener Neustadt) betreibt im Gebiet der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Gst. Nr. 807 und 812, je KG Altenmarkt bei Fürstenfeld, einen Tonabbau und eine Bodenaushubdeponie, die auf einem Teil der abgeschlossenen Abbaufäche errichtet wurde. Für den Abbau und die Bodenaushubdeponie waren befristete und unbefristete Rodungen erforderlich.

II. Der Tonabbau wurde mit folgenden Bescheiden der Montanbehörde bewilligt (Anmerkung: Bedingt durch den maximal 5-jährigen Genehmigungszeitraum kommt es teilweise zu einer Überlagerung der Aufschluss- und Abbaufächen der Gewinnungsbetriebspläne.):

- Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. Februar 2006, GZ: BMWA-67.150/0097-IV/10/2005
- Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 1. Juni 2011, GZ: BMWFJ-67.150/0022-IV/10/2011 (vgl. Beilage 2): genehmigte Fläche von 6,2894 ha
Anmerkung: Die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte beträgt gemäß dem Genehmigungsbescheid 6,2996 ha. Diese Fläche ist auf eine fehlerhafte Plandarstellung zurückzuführen. Tatsächlich liegen 102 m² der Abbaufäche außerhalb der von der Bergwerksberechtigung erfassten Fläche. Ein Abbau ist in diesem Bereich mangels Bergwerksberechtigung unzulässig und wurde auch nicht durchgeführt. Die Fläche von 102 m² bleibt daher unberücksichtigt.
- Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 18. Jänner 2016, GZ: BMFW-67.150/0004-III/10/2016 (vgl. Beilage 3): genehmigte Fläche von 7,3926 ha
Anmerkung: Nur 5,1796 ha sind zusätzliche Abbaufäche.
- Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 12. Juni 2018, GZ: BMNT-67.150/0061-VI/10/2018 (vgl. Beilage 4): genehmigte Abbaufäche von 7,5733 ha
- Zusätzlich wurde in den letzten 10 Jahren eine Abbaufäche im Ausmaß von 237 m² beansprucht.

Das Ausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten/bestehenden Abbaufächen beträgt somit 19,066 ha (vgl. die Übersichtskarte - Beilage 5).

III. Für das gegenständliche Vorhaben liegen folgende Rodungsbewilligungen vor:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 12. April 2006, GZ: 8.1 G 138-05 (vgl. Beilage 6)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 12. April 2006, GZ: 8.1 M 107-06 (vgl. Beilage 7)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. April 2016, GZ: ABT10-2.0-17636/2014-50 (vgl. Beilage 8): genehmigte Rodungsfläche von 3,3666 ha
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 9. November 2018, GZ: ABT10-2.0-17636/2014-324 (vgl. Beilage 9): genehmigte Rodungsfläche von 3,8576 ha
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. August 2019, GZ: ABT10-2.0-1763/2014-395 (vgl. Beilage 10): genehmigte Rodungsfläche von 3,8925 ha

Für die Wiederverfüllung der bereits abgebauten Abschnitte wurde eine Bodenaushubdeponie errichtet, für die folgende abfallrechtliche Bewilligungen vorliegen:

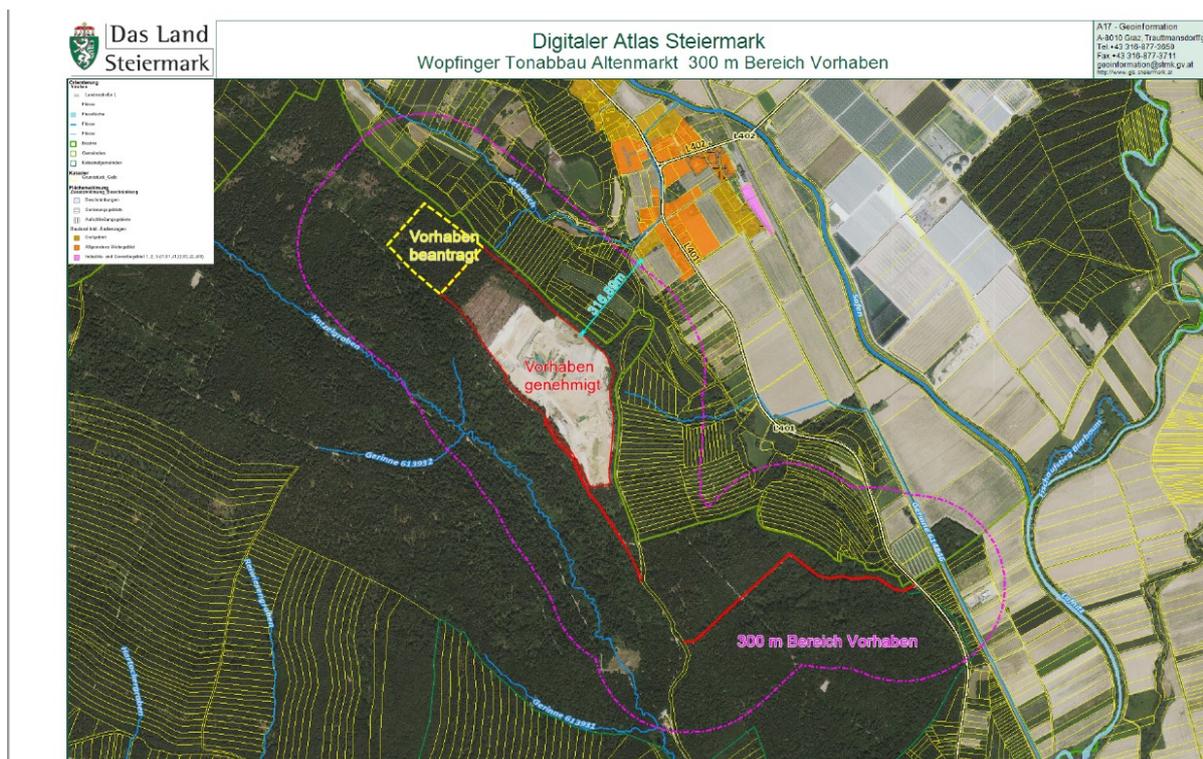
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. März 2016, GZ: ABT13-38.20-284/2015-23 (vgl. Beilage 12)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. Februar 2019, GZ: ABT13-38.20-284/2015-73 (vgl. Beilage 13)

Die abfallrechtlichen Genehmigungen beinhalten Rodungsbewilligungen. Es handelt sich dabei nicht um neu hinzukommende Rodungsflächen, da für (nahezu) dieselben Flächen Rodungsbewilligungen im Zuge der Abbautätigkeit erteilt wurden. Da jedoch die Änderung des bewilligten Rodungszwecks von Abbau zu Deponie einer Rodungsbewilligung bedarf, wurden für dieselben Flächen im Zuge der Deponiegenehmigung neuerlich Rodungsbewilligungen erteilt.

Das Ausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten/bestehenden Rodungsflächen beträgt 19,3894 ha (vgl. die Übersichtskarte - Beilage 11).

IV. Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Erweiterung des Tonabbaues um eine Teilfläche des Gst. Nr. 807, KG Altenmarkt bei Fürstenfeld. Die projektgegenständliche Abbaufäche beträgt 4,8675 ha (vgl. Beilage 5), die projektgegenständliche Rodungsfläche 4,8928 ha (vgl. Beilage 11).

V. Das Vorhaben liegt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie E (Anhang 2 UVP-G 2000).



VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c)</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	---	--	---

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den</p>
------	--	--	---

		<p>Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) d)</p>	<p>letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) j) sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
--	--	--	--

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

VI. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),

2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VII. § 3a UVP-G 2000 lautet:

- (1) Änderungen von Vorhaben,
 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2)
- (3)
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- (7)

VIII. Das Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, sodass die Tatbestände des Anhanges 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 und Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht verwirklicht werden.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Abbaufäche von 4,8675 ha und eine Rodungsfläche von 4,8928 ha. Da die beantragte Abbau- bzw. Rodungsfläche weniger als 5 ha beträgt, werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 und Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 und § 3a Abs. 6 UVP-G 2000, nicht verwirklicht. Bezüglich der Einhaltung der Abbau- und Rodungsflächen wird auf die Beilage 14 verwiesen.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz